

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mith: der helvetischen Republik.

Hundert vier und siebzligstes Stük.

Viertes Quartal.

Luzern, Mittwoch den 10. October 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. October.

(Fortsetzung.)

Kuhn sagt, da die fränkischen Truppen gestern der Versammlung bei ihrer ersten Sitzung in Luzern militairische Ehre erwiesen, so trage ich darauf an, daß wir dem Commandanten derselben durch Ablösung einiger Mitglieder aus unsrer Mitte dafür danken lassen. Koch begehrte, daß dieses den Saalinspektoren aufgetragen werde. Secretan fragt, ob dieser Auftrag alle Saalinspektoren gelten solle. Huber will diesen Auftrag nur dem Präsidenten derselben geben. Koch beharrte, daß die Bestimmung dieser Ceremonie den Saalinspektoren ganz überlassen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Nuzet macht den Antrag, daß 1. kein Mitglied in mehr als 3 Commissionen geordnet werde. 2. Das jedes Mitglied, welches sich für etwas Zeit beurlaubt, in allen Commissionen, in denen es sich befindet, ersetzt werde. 3. Das die Mitglieder, welche sich zu Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten für einige Zeit entfernen, während dieser Zeit keine Besoldung beziehen, und 4. daß sogleich ein Rantensauffruf vorgenommen werde. Huber hofft, wir werden nicht wieder anfangen wollen mit Zwischenmotionen die Zeit zu verderben, besonders da alle diese Anträge Nuzets dem Gang unsrer Geschäfte mehr hinderlich als nützlich waren; da ferner diese Motionen nicht dem Reglement gemäß schriftlich eingegeben wurden, so fordert er Lagesordnung, welche angenommen wird.

Der 13. S. des Bürgerrechtsgegichts wied in Berathung gezogen. Pellegrini findet denselben in einem Staat, der aus dem vielfältigsten Despotismus in den Zustand der Freiheit übergegangen ist ganz überflüssig und fordert daher dessen Durchstreichung. Gomini folgt. Secretan findet nicht hinlänglich, daß wir selbst die Grundsätze der Freiheit auch ohne weitere gesetzliche Bestimmungen anerkennen; sondern sie müssen auch ausdrücklich in unsern Gesetzen enthalten seyn, folglich begehrte er Beibehaltung dieses S.

Anderwerth folgt. Kuhn ebenfalls, besonders auch aus dem Grund, weil die alten Gesetze bestimmt abgeschafft werden müssen und ohne diese noch gültig sind. Wyder folgt und begehrte, daß der S. noch nacher bestimmt werde. Koch folgt ebenfalls und versichert, daß die Commission bei Festsetzung des Ganzten höchst sorgfältig zu Werke gehe, und durchaus nicht im Auge hatte, die Städte zu beginnen. Der S. wird unverändert angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

(Nach mittags 4 Uhr.)

Cartier bemerkte, daß viele Mitglieder ohne die Scherpe, das Hauptstück unsrer Amtskleidung, anwesend sind und begehrte, daß dieselbe in den Nachmittagsitzungen wie am Morgen getragen werde. Huber hofft, man werde sich diese sorgfältige Bemerkung zu nutze machen und nicht weiter darüber deliberieren oder defretieren wollen. Schlumpf folgt, so auch Nuzet, welcher fragt wie viel Federn man auf dem Hut tragen müsse. Man geht auf Hubers wiederholten Antrag zur Lagesordnung.

Hug entschuldigt schriftlich seine Nichterscheinung in Luzern, durch Krankheit.

Egg v. Ellikon begehrte wegen seinen häuslichen Geschäften 14 Tag Urlaubverlängerung, welche ihm gestattet wird.

Matti bittet wegen Krankheit für 3 Wochen Urlaubverlängerung: Deggeler aus gleichem Grund bittet für 14 Tag: Beide Begehren werden gestattet.

B. Gillet v. Paris übersendet dem grossen Rath sein Buch „Exemples d'Emulation,“ und äußert den Wunsch, daß es zur Anfeuerung republikanischer Tugenden ins deutsche übersetzt werden. Erlacher begehrte zur nöthigen Untersuchung Verweisung an eine Kommission. Anderwerth fordert Verweisung an den Minister der Wissenschaften. Eustor folgt Anderwerth. Huber folgt Erlacher, dess-

sen Antrag angenommen wird. In diese Kommission werden geordnet: Cartier, Erlacher und Grivel. Rubin fordert für 14 Tag Urlaubverlängerung, die ihm gestattet wird.

Das Direktorium übermacht eine Bittschrift von der Gemeinde Fraschelz, in der sie für die Unterstützung dankt, die sie in ihrem Unglück erhalten hat, und wegen Mangel an Holz zu Wiederaufbauung ihres Dorfs, bittet, daß ihr die Nation den benachbarten kleinen Wald, den Niederberg, kauflich abtreten möchte. Wyder fordert Verweisung an die dieser Unterstützung wegen niedergesetzte Kommission. Troesch will, daß man dieser Gemeinde alles erforderliche Bauholz unentgeldlich einliefern. Huber begehrte Verweisung an eine neue Kommission, des Reglements wegen, und sagt, allenfalls können ja die gleichen Mitglieder wieder in dieselbe geordnet werden. Lüscher begehrte Verweisung an die Nationalgüter-Veräußerungskommission: dieser letzte Antrag wird angenommen.

Weinführende aus dem Kanton Luzern begehrten statt nach den alten Ordnungen nur 30 Centner Wein, 60 Ctr., gleich andern Fuhrleuten laden und verführen zu dürfen. Nuzet bedauert, daß einige Kantone ihre Straßen gerne ruinieren ließen und schwere Lasten zu führen erlaubten. Er dankt dem Kanton Bern für seine Sorgfalt in dieser Rücksicht und verwirft diese Bittschrift. Erlacher sagt, daß 1 Ctr. Wein nicht schwerer ist als 1 Ctr. Kaufmannsgut, so fordere ich, daß man diesem Begehrten entspreche. Kilchmann folgt Erlacher, begehrt aber wegen allgemeinen Verfütterungen eine Kommission. Ackermann sagt, als ein alter Fuhrmann will auch ich ein Wort hierüber sagen: die Natur der Sache erfordert Erlacher zu beizustimmen; wegen der Nothwendigkeit allgemeiner Bestimmungen hierüber folge ich aber Kilchmanns Antrag. Eustor bezeugt, daß er freilich das Fuhrwesen nicht kenne, doch das wisse er, daß man lieber auf guten als schlechten Straßen fahrt, und in dieser Rücksicht Sorgfalt nothig ist; indessen da ich glaube, daß eine gleich schwere Fuhr mit Eisen geladen die Straßen mehr verderbt, als eine ähnliche mit Kaufmannsgut, so stimme ich Kilchmanns sorgfältigem Antrag bei. (Man lacht.) Secretan folgt Nuzet und Kilchmann, dessen Antrag angenommen und in die Kommission geordnet werden: Nuzet, Ackermann, Erlacher und Blattmann.

Die armen Gemeindsbürger von Kalch nach begehrten gleiche Rechte in Rücksicht der Gemeindgüter mit den reichen Gemeindgenossen. Erlacher sagt, diese Ungerechtigkeit eines ungleichen Genusses in den Gemeindgütern ist häufig: ich fordere Verweisung an den Justizminister und Einladung an denselben diese alte Oligarchie, die beinahe in allen Gemeinden noch wurzelfest ist, auszurotten. Cartier begehrte Verweisung an die Bürgerrechtskommission. Schlumpf fordert eine neue Kommission über diesen

Gegenstand. Eustor wünscht diesem Begehrten zu entsprechen, fordert aber Vertragung bis zur Festsetzung der Municipalitätsgezeze. Troesch folgt Schlumpf. Secretan folgt Erlacher. Koch sagt, der Gegenstand sei ein Rechtsstreit zwischen diesen Gemeindgenossen und daher begehre er Verweisung an die richterliche Gewalt: Dieser Antrag wird angenommen.

Huber fragt wo sich die Kommissionen in Luzern versammeln sollen. Secretan als Präsident der Saalinspektoren, erklärt, daß man hieran noch nicht gedacht habe. Erlacher will, daß sich die Kommissionen in dem alten Urselinerkloster versammeln. Huber begehrt, daß im benachbarten Gymnasium Platz für die Kommissionen gemacht und Anstalten zu Erleuchtung des Versammlungsraals getroffen werden, damit die Nachmittessitzungen nicht so frühe müssen aufgehoben werden. Man beschließt jedem Präsidenten zu überlassen seine Kommission zu versammeln wo er will.

### Senat, 5. Oktober.

Präsident: Usteri.

Eine Bothschaft des grossen Rathes zeigt die Eröffnung seiner Sitzungen, einsweilen im Saal des ehemaligen Theaters an. Cräuer will, der Senat soll den gleichen Schritt gegen den grossen Rath thun. Lüthi v. Sol. widersezt sich; die Wiedereröffnung der Sitzungen ist durch ein Dekret bestimmt; eben so daß der grosse Rath seine Sitzungen im ehemaligen Urselinerkloster halten soll; nun ist er wegen Richtbeendigung des Saals genötigt, sich für einmal im Theater zu versammeln, und dies ist eigentlich, was er anzeigt. Man geht zur Tagesordnung über.

Der Präsident zeigt an, daß Deputirte des Chorherrenstifts von St. Leodegar ihm einen Besuch gemacht und ihr Stift zu Handen des Senats empfohlen haben.

Neding erhält für 14 Tage Urlaub, von denen er indess nicht Gebrauch machen wird, bis mehrere Senatoren in Luzern angekommen sind.

Boxler verlangt schriftlich und erhält 8 Tage Verlängerung seines Urlaubs.

Day bemerkt ungern, daß die Mitglieder nicht in einer bestimmten Stunde in der Versammlung erscheinen, und dadurch die Eröffnung der Sitzungen verzögert wird; er verlangt, daß künftig diejenigen, so eine Viertelstunde zu spät erscheinen, beim Eintritt die Ursache angeben sollen. Lüthi v. Sol. findet, es wäre indecen, die Senatoren auf diese Weise wie Schulknaben zu behandeln; zudem müßte diese Anzeige beim Eintritt entweder beim Präsidenten allein oder der ganzen Versammlung gemacht werden; in beiden Fällen würden dadurch die Arbeiten unterbrochen; er will also lieber eine Commission ernennen, die auf Mittel bedacht sey, wie auf eine schlichtere

Weise der Endzweck von Bay's Antrag erreicht werden könnte. Bay vereinigt sich mit diesem letzten Vorschlag. Fornerod will überdem, da der Senat gerade nur aus 37 Mitgliedern, der um Sitzung halten zu können, nöthigen Zahl besteht, beschließen lassen, daß bis zur Ankunft mehrerer Mitglieder kein Mitglied auch nur für einen Tag die Sitzungen verfehle. Genhard glaubt, es sey keine Commission nothwendig; die Bemerkung werde von selbst ihre Wirkung thun. Er außer ebenfalls, er hält dafür, die Erneuerung einer Commission würde Verdacht der Nachlässigkeit auf den Senat werfen; er will Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung über.

Berthollet sage, in der gestrigen Eröffnungsrede des Präsidenten habe ihm vorzüglich die an das höchste Wesen gerichtete Anerufung wohl gefallen; es veranlaßte ihn dies, vorzuschlagen: Der Senat soll jede seiner Sitzungen mit einer einfachen Anerufung des höchsten Wesens, die seinem Religionssystem zu nahe treten könne, eröffnen. Der Antrag wird einmuthig angenommen.

Luthi v. Langnau verlangt Niedersetzung einer Commission, die eine Formul dieser Anerufung entwerfen soll. — Man geht zur Tagesordnung, indem Berthollets Antrag selbst, die wenigen Worte schon enthalten.

Luthi v. Sol. verlangt, da man die von ihm vorgeschlagene Commission verworfen habe, weil sie den Verdacht der Nachlässigkeit auf den Senat werfen könnte, so soll auch der ganze Antrag, über den man zur Tagesordnung geschritten ist, im Protokoll nicht erwähnt werden, weil daraus das nämliche entstehen könnte. Genhard widersezt sich diesem neuen Antrag; man ist zur Tagesordnung geschritten, weil man die Commission für unnothig ansah. Es soll uns nichts hindern, alle Bemerkungen, die im Senat gemacht werden, bekannt und öffentlich werden zu lassen; unsere Sitzungen sind ja auch öffentlich. Wysser ist gleicher Meinung; die Sache werde dem Senat eher Ehre machen, indem sie beweist, daß er auf seine Mitglieder und die Erfüllung seiner Pflichten aufmerksam ist. — Das Stimmenmehr über Luthi v. Sol. neuen Antrag wird aufgenommen; die Stimmen sind gleich getheilt. Ein zweites Stimmenmehr entscheidet für seine Annahme.

Lang begehrte und erhält für Ruepp Verlängerung des Urlaubs bis zu Herstellung seiner Gesundheit.

Grosser Rath, 6. October.

Präsident: Escher.

Erlacher begehrte, daß da der Senat den Beschluss, die Weibel zum erstenmal auf Kosten der Republik zu kleiden, verworfen habe, die Mitglieder des grossen Rath's den ihrigen aus eigner Tasche kleiden möchten. Cartier glaubt, dieses könne nur durch eine Privatunternehmung geschehen, die durch keinen

Beschluß zu bestimmen sey. Erlacher zieht seine Motion zurück.

Muzet legt seine 4 gestern gemachten Motions hente schriftlich nieder und begehrte, daß dieselben in Berathung gezogen werden. Cartier unterstützt den Antrag, den Namensaufruf vorzunehmen. Huber begehrte, daß über jede dieser 4 Motions besonders abgestimmt werde. Schlumpf folgt Cartier und unterstützt auch noch den Antrag, daß die sich entfernenden Mitglieder in allen Commissionen ergänzt werden, über die beiden übrigen Anträge fordert er Tagesordnung. Seeretan fordert Vertagung des Ganzen, wegen den wichtigen zu verhandelnden Rapporten. Muzet will allenfalls Secretan beipflichten, doch beharrte er darauf, daß die sich entfernen den Mitglieder in allen ihren Commissionen ersetzt werden. Escher glaubt, diejenigen Mitglieder, welche in 30 oder 40 Commissionen sind, werden kaum alle hererzählen können, und wenn sie sich etwa einst auf einige Tage entfernen, so würde ihre Ersetzung in allen ihren Commissionen zu viel Zeit der Versammlung wegnehmen: daher fordert er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Carrard begehrte nun Vertagung der 3 übrigen Motions. Huber beharrte, daß man sogleich einzeln darüber abstimme. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und man geht über alles zur Tagesordnung, ausgenommen über den Namensaufruf, den der Präsident, dem Reglement zufolge, noch vornehmen soll.

Haas zeigt an, daß er als Saalinspektor beauftragt worden sey, die Einrichtung des neuen Versammlungsaals zu besorgen, da nun dieser Auftrag noch nicht beendigt, er aber nicht mehr Saalinspektor sey, so müsse ein neuer Auftrag hierüber an jemand ertheilt werden. Auf Klichmanns Antrag wird Haas wieder aufs neue mit diesem Gegenstand bis zu seiner Beendigung einmuthig beauftragt.

Der 14. §. des Bürgerrechtsgutachtens wird in Berathung genommen. Auf Cartier's Antrag soll die französische Redaktion der deutschen gleich gemacht werden. Gmür sagt, wir verwickeln uns immer mehr in diesem Gegenstand, und daher wird die Vertheilung der Gemeindsgüter immer dringender; vor allem aus sollte náher bestimmt werden, was eigentlich Gemeindgut sey; übrigens aber könnte dieser §. zu bloßen Spekulationen missbraucht werden, daher begehrte ich, daß derselbe ausgelassen werde. Huber glaubt, da das Einkaufsrecht im 7. §. schon anerkannt wurde, so müsse dieser §. durchaus beihalten werden, um aber Gmürs Begehr zu befriedigen, könne noch ein neuer §. hinzugefügt werden, welcher bestimme, daß einer sich nur da einkaufen kann, wo er sich haushablich niederklassen will; übrigens aber glaubt er direkte der 15. §. dem 14. §. vorgesetzt werden. Ander werth begehrte Rückweisung des §. in die Commission, weil der

selbe dem 18. §. widerspreche. Eustor folgt Anderwerth und bittet daß man die Worte Gemeindrecht und Gemeindsbürgerrecht nicht miteinander verwechsle. Schlumpf erklärt, daß er glaube, der ganze Rapport sollte der Commission zurückgewiesen werden, um denselben besser zu ordnen und den Unterschied, der zwischen Gemeindgut und Geschlechtergut herrsche, besser zu beobachten. Secretan fodert Tagesordnung über Schlumpfs Ordnungsmotion, indem der Gesetzesinhalt besonders als das Fundament der Organisation der Manizipalitäten, von der größten Dringlichkeit seyn. Koch folgt Secretan. Schlumpf zieht seine Ordnungsmotion zurück; Akermann hingegen erneuert dieselbe und fodert, daß dann die Commission mit Beschleunigung arbeite. Carrard widersezt sich diesem wiederholten Antrag einer Rückweisung an die Commission, indem dieselbe vor allem aus unterrichtet seyn müsse, in welchen Grundsätzen die Versammlung hierüber stehe. Akermann zieht nun seinen Antrag ebenfalls zurück.

Secretan vertheidigt den 14. §. als ganz der Konstitution und der Gerechtigkeit gemäß, und weil wir nicht nur den Namen, sondern auch der Sache nach Brüder in ganz Helvetien werden sollen; übrigens bittet er, daß man nicht vorurtheile und den 14. §. annehme, ohne weitere Rücksicht auf den 18. §. welcher ja noch nicht einmal in Berathung genommen, geschweige dann schon beschlossen sey. Der 14. §. wird angenommen.

Koch begehrte, daß der neue §. welchen Huber vorschlage, erst dann in Berathung genommen werde, wenn man den 16. §. behandle, weil er eigentlich auf diesen Bezug habe. Hecht will bestimmen, daß einer nur an einem Ort in Helvetien Gemeindsbürger werden könne. Huber begehrte, daß sein Vorschlag ins Mehr gesetzt werde, weil man dann nach dessen Annahme denselben dahin ordnen könne, wo er am schlichtesten sey; Hechts Antrag aber kann er keineswegs beipflichten, weil der §. dadurch rückwirkende Kraft erhalten würde.

Secretan glaubt, man könne wohl an 2 Orten wohnen und neben seinem Haus in der Stadt, noch irgendwo ein Landgut besitzen, daher wünscht er zu Hubers vorgeschlagenem §. beizufügen, daß man nur da noch das Gemeindrecht annehmen könne, wo man bis jetzt liegende Güter besaß. Weber sagt, die Gemeindsgüter sind Eigenthum, und wir können niemanden hindern sich auf eine rechtmäßige Art Eigenthum zu verschaffen: Secretans Antrag ist aber noch zweckwidriger als Hubers, weil dadurch neue Unterschiede zwischen Bürgern und Gemeindesassen bewirkt würden; also begehrte er über alle diese Anträge Tagesordnung. Koch sagt, jeder muß das Recht haben ohne Verletzung der Eigenthumsrechte anderer sich selbst Eigenthum zu verschaffen, und die Acquisition mehrerer Bürgerrechte ist dem Eigenthums-

recht anderer gar nicht zuwidere und daher auch kaum sie nicht verhindert werden; übrigens aber möchte eine solche Spekulation eben nicht sehr vortheilhaft ausfallen, weil meist der Nutzen der Gemeindesässiter für abwesende Gemeindsgenossen nicht sehr groß ist. Er beharret, daß Hubers Antrag erst dem 16. §. beifügt werde, weil er dort am schlichtesten stehe; er wünscht übrigens, daß so wenig Einschränkungen als möglich, in diese Einkaufsmöglichkeit gebracht werde und schlägt vor zu bestimmen „wo einer Grundbesitz oder wohnen will, soll er sich auch einzukaufen können.“ Trösch stimmt Huber bei. Huber vereinigt sich nun mit Kochs Antrag und widersezt sich Webers geforderter Tagesordnung, weil dadurch die Gemeinden einem ungerechten Zwang ausgesetzt würden. Hecht macht einen Unterschied zwischen Real- und Personalbürgerrechten und stimmt Koch bei, dessen Antrag angenommen wird.

Der 15. §. wird unverändert einmütig angenommen.

Von dem 16. §., welcher mit Hubers Zusatz, nach Kochs oben vorgeschlagener Verbesserung, vorgebracht wird, begehrt Anderwerth eine Redaktionsverbesserung, welche sogleich angenommen wird. Eustor begehrte eine Erläuterung beizufügen. Trösch begehrte, daß wann ein Vater Söhne hat, sich diese auch einzukaufen müssen. Koch glaubt, Eustors kleine Erläuterungen würden Undeutlichkeiten verursachen: dem Antrag Tröschs widersezt er sich ebenfalls, weil man bei so weit getriebner Sorgfalt nicht nur für die habenden, sondern auch noch für die künftigen Kinder Einkauf zahlen müsse, und man besonders in Republiken die Bevölkerung begünstigen müsse. Trösch wußte noch nicht, daß ein Vater mit vielen Söhnen nur für einen Bürger gerechnet wird. Der §. wird, nach seiner vermehrten Redaktion angenommen.

Der 17. §. wird unverändert einmütig angenommen.

Über den 18. §. bemerkt Secretan, daß der selbe dem Eigenthumsrecht der Gemeinden auf ihr Gemeindrecht widerspreche; er fodert daher, daß jede Gemeinde die Einkaufssumme in ihr Gemeindrecht bestimme und daß die Verwaltungskammern diese Bestimmungen untersuchen und nöthigen Fällen mäßigen; er glaubt die Einkaufssumme könnte ungefähr so bestimmt werden, daß der jährliche Nutzen, den einer vom Gemeindgut zieht, als ein Zins zu 5 pr. Et. von dem Kapital, das er zu bezahlen hätte, berechnet würde. Fierz stimmt Secretan bei, weil es nach dem §. das Ansehen hätte, als wollte man die Gemeinden bevogten.

(Die Fortsetzung im 175. Stück.)

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und siebzligstes Stück.

## Gesetzgebung.

Großer Rath 6. Oktober.

(Fortsetzung.)

Custor glaubt, der Hauptwothell des Republikanismus besthehe darin, nur von den Gesetzen abzuhanzen, daher stimmt er Secretan bei, doch will er den Grundsatz der Einkaufssumme-Bestimmung noch nicht festsetzen, sondern die Kommission erst einen Vorschlag hierüber machen lassen. Gmür stimmt in den Grundsätzen Secretan bei, aber die Bestimmung der 5 pr. Et. gefällt ihm gar nicht, eben so wenig will er die Verwaltungskammern hier zu Richtern machen, sondern er will, daß die Distriktsgerichte jedesmal entscheiden, wenn über Abfoderung dieser Einkaufssumme ein Streit entsteht. Ammann findet den 18. S. im Widerspruch mit dem 17. S. übrigens stimmt er ganz Gmür bei. Hecht folgt Fierz.

Koch sagt, gestern ward ich beschuldigt die Städte begünstigen zu wollen, und heute nun wird dies nicht mehr der Fall seyn. Der Gesichtspunkt der Kommission gieng hauptsächlich dahin, die Spiezzügerei so viel möglich zu vertilgen, und aus diesem Grunde wollte sie den Gemeinden nicht die Bestimmung der Einkaufssummen überlassen, denn die meisten derselben sind noch im Geist der Dorfsaristokratie, und würden ihre Gemeindeeinkaufssummen so hoch bestimmen, daß ihre Gemeinden immer beschlossen blieben. Was dieser S. vorschlägt, ist ja nichts als Taxation, und diese wird häufig angewandt, ohne daß man sie dem Eigenthumsrecht zuwider hält. Der S. ist also den Grundsätzen des Rechts sowohl als auch denen der Konstitution angemessen. Secretans Vorschlag hingegen könnte zu häufigen Betriebsgereien Anlaß geben, indem die Gemeinden suchen würden ihre bestimmten Einkaufssummen dadurch zu heiligen, daß sie einige Gemeindsbürger zum Schein unter diesen Bedingungen ohne Widerspruch annähmen: ich fodre also Beibehaltung des S.

Tomini folgt, aus Achtung für das Eigenthumsrecht der Gemeinden, Secretan.

Weber bemerkt, daß der Gegenstand an sich selbst schon sehr verschieden seyn, wie Schlumps in seiner Unterscheidung von Gemeinds- und Bürgergütern schon bemerkt habe: er glaubt aber Kirchen, Armen und andere ähnliche bestimmte Güter sollten hier bei nicht mit begriffen seyn. Um den Gemeingeist zu befördern, stimmt er für den Rapport.

Carrard sagt, aller Despotismus missfällt mir, und ich werde ihm, auf wen er auch falle, nie bestimmen. Die Gemeingüter sind freilich meist blos besitztes Eigenthum, allein die Bedingung, unter der sie stehen kann doch nie so weit gehen, den Gemeinden ganz das Recht ihren Beitritt zu taxiren, zu rausben: um aber dadurch, daß die Gemeinden selbst dieses Beitrittrecht taxiren, dem Lokalitätsgeist nicht zu viel Nahrung zu geben, muß die Administrationskammer, im Fall von Uebertreibung, mildern können, das her stimme ich hierüber ungefähr Secretans Meinung bei.

Bleß stimmt Carrard bei, will aber den Distriktsgerichten, wegen ihrer mehreren Lokalitätskenntniß das Recht das Eintrittsgeld der Gemeinden zu modifiren, statt den Administrationskammern aufzutragen.

Andewerth glaubt, der S. selbst sey ziemlich bestimmt nach Carrards Antrag abgefaßt, allein er begehrte daß die Alt., wie der Gemeindbeitritt taxirt und beurtheilt werden müsse, von der Gesetzgebung festgesetzt werde: ihm scheint, der zehnfache jährliche Nutzen den ein Gemeindbürger aus dem Gemeindgut zieht, nach einem Durchschnitt von zehn Jahren berechnet, wäre ein billiger Maßstab für diese Taxirung, er begehrte daher daß die Kommission diesen seinen Vorschlag noch näher untersuche.

Legler folgt ganz dem Antrag von Bleß.

Eicher glaubt, Carrards Meinung, die er unterstützt, und das Gutschten, seyen eigentlich ganz einstimmig, daher begehrte er eine Redaktionsverbesserung nach Carrards Erklärung. Die Einwendungen welche Koch macht, scheinen ihm von dem Irrthum herzurühren, daß er glaube, nach Secretans Antrag müsse die Bestimmung des Einkaufsgelds jeder Gemeinde, erst dann der Administrationskammer zur allfälligen Modification übergeben werden, wenn sich ein Einkäufer über dasselbe beklage, da hingegen dieses gleich anfangs geschehen müßt. Die Hauptsache aber warum er das Wort nahm, liegt darin, um zu zeigen, daß der Maßstab den Secretan und Andewerth angeben, um mit demselben die Einkaufssummen zu bestimmen, durchaus unanwendbar ist, denn es sind viele Gemeinden in Helvetien, deren Bürger keinen Heller unmittelbaren Nutzen aus ihrem oft sehr beträchtlichen Gemeindgut ziehen, sondern die Einkünfte für die Gemeindausgaben brauchen, oder wieder zu Kapital schlagen; da nun zehnmal oder zwanzigmal nichts, immerfort gleich nichts bleibt, so folgt also daraus, daß in solchen Gemeinden bei Anwendung des vorgeschlagenen Maßstabs immerfort das Einkaufsgeld nichts wäre: da aber in dieser Versammlung

und durch dieselbe auch im Publikum, der allgemeine Ruf an der Tagessordnung ist, man müsse die Gemeindgüter vertheilen sobald die Umstände hiezu etwas günstiger seyen, so stelle man sich vor wie solche Gemeinden mit ihrem Eigenthumsrecht auf ihre Gemeindgüter stünden, wenn man bei ihnen ohne Eintrittsgeld Gemeindgenoss werden könnte. Wenn man also von einem Maßstab über die Bestimmung der Einkaufssumme sprechen will, so muß derselbe in dem Verhältniß des Kapitals zu der Bevölkerung der Gemeinde, nicht aber in der jährlichen Nutznießung gesucht werden. Rellstab stimme des Spießbürgergeistes wegen Anderwerth bei, und glaubt bei Bestimmung der Nutzung eines Bürgers aus seinem Gemeindgut, müssen Schulanstalten u. d. g. auch mit in Ansatz gebracht und taxirt werden, dann seyn keine Schwierigkeit mehr in diesem Vorschlag vorhanden.

Secretan glaubt nun auch, daß man über den §. ziemlich einig seyn. Die Hauptschwierigkeit liege nun einzig noch, aber sehr schwer, in der Taxationsmethode, dies beweise ihm besonders Escher sehr leuchtend, denn so vorzüglich seine Widerlegung der vor ihm vorgeschlagenen Taxationsmuster ist, so schlägt er dagegen eine andere vor, die ganz ähnlichen, obgleich entgegengesetzten Schwierigkeiten unterworfen ist, denn wer wollte wohl den Beitritt zu Capitalien so thener zahlen, die ihm keine jährliche Nutznießung liefern? Daher sollte diese Taxation überhaupt unter Aufsicht und Modification der Administrationskammern den Gemeinden überlassen werden, denn wir können um so viel weniger in die Taxationsmethode eintreten, da in vielen Gemeinden blos accidentielle Nutzungen statt haben können, wie z. B. Unterstützung in armen Tagen für Waisen u. s. w. deren Bestimmung und Taxierung sehr schwierig seyn könnte.

Cartier sagt, da die Gemeindgüter als Eigentum erklärt würden, so sollten auch die Gemeinden darüber bestimmen können; allein weil dieses Eigentum nicht unbedingt ist, so darf auch das Gesetz über die Bestimmungsart derselben etwas festsetzen. Ich begehre daher, daß der Commission aufgetragen werde, eine Taxationsmethode vorzuschlagen, welche von der Größe des Nutzens, den jeder Theilhaber vom Gemeindgut zieht, hergekommen sey. Rellstab erkennt auch, daß man sich ziemlich nahe ist und wahrscheinlich sich schon lange vereinigt hat, wenn man den 19. §. nicht immer schon zum Voraus im Auge gehabt hatte; er stimmt Eschers Bemerkungen über die vorgeschlagene Taxationsmethode bei, und glaubt, der schon angenommene 15. §. bestimme eigentlich diesen Gegenstand schon ziemlich genau, daher fordert er Rückweisung dieses 18. und des 19. §. an die Commission, um eine zweckmäßige Redaktion davon abzufassen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Capani fordert, daß die Commission über Geodrechte in 4 Tagen endlich einmal Rapport mache,

weil das Volk sehnlich wünsche, hierüber sein Schicksal kennen zu lernen. Der Präsident erklärt, daß in dieser Rücksicht in geheimer Sitzung schon ein Schluss gefaßt worden sey und daß man also hierüber nicht neuerdings eintreten könne. Cartier unterstützt Capanis Antrag, weil bei der bloßen Bestimmung: „so schleunig als möglich“ welche getroffen worden ist, die Commission ihren Rapport so lange aufschieben könnte, daß ihn dann die Versammlung aus Mangel an Zeit nothgedrungenannehmen müßte. Der Präsident erklärt, daß da ein Schluss hierüber da ist, er nichts weiter ins Mehr sezen werde, ausgenommen man begehre bestimmt Annahme des vorhandenen Beschlusses. Chenau unterstützt Cartier. Huber vertheidigt den Präsidenten. Capani zieht seinen Antrag zurück, aber fordert, daß die Commission ergänzt werde. Der Präsident ernennt in dieselbe Hubern.

Cartier fordert, daß der Bürgerrechtskommission der bestimmte Auftrag ertheilt werde, über die Taxationsmethode der Gemeindseinzugsgelder ein Gutachten vorzulegen. Secretan begehrt, daß man dieser Commission doch vor allem aus erlaube, erst sich darüber zu berathen, ob es möglich sey eine solche allgemeine Methode aufzufinden. Andewerth stimmt Cartier bei. Rellstab unterstützt Secretans Antrag, indem ihm die Forderung Cartiers ungefähr so vorkommt, wie wenn man einen allgemeinen Hauptschlüssel für alle Schlosser fordern würde. Rellstab ist Cartiers und Andewerths Meinung und will allenfalls der Commission erlauben, erst die Frage, welche Secretan aufwirft, vorgehen zu lassen; denn ohne diese Bestimmung werden die Städte ihre Gemeindgüter Millionen hoch zu taxiren wissen, um ihre Bürgerrechte geschlossen zu erhalten. Andewerth stimmt nun auch Secretan bei, und nimmt seinen ersten Antrag zurück.

Die Fortsetzung im 176. Stuk.

**Gesetz über die Klöster**, so wie es in der Sitzung des Senats am 17. September angenommen ward.

In Erwägung, daß es die neue Staatsverfassung erfordert, über die geistlichen Corporationen zweckmäßige Abänderungen zu treffen.

In Erwägung aber, daß für den aufständigen Unterhalt derselben zweckmäßig gesorgt werden müsse;

hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen: Die Klöster, Abteien und alle andere sowol regulirte als Collegial-Klöster beiderlei Geschlechts, können unter dem Schutz der Gesetze, und mit nachstehenden Bedingungen noch fernter bestehen.

I. Klöster und regulirte Stifte dürfen aufge-